

Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0103-I/A/15/2014

Wien, am 15. Juli 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 1538/J der Abgeordneten Rauch, Kunasek und weiterer Abgeordneter
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 13:

Durch die im Rahmen der Sammelnovelle des EU-Patientenmobilitätsgesetzes - EU-PMG, BGBl. I Nr. 32/2014, erlassene Novelle zum Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG) wurde zur Lösung der angesprochenen Problematik die Übergangsregelung des § 35b MABG geschaffen:

§ 35b. (1) Der/Die Landeshauptmann/Landeshauptfrau hat Personen, die eine Sanitätsgrundausbildung oder eine weitere Sanitätsausbildung im Bundesheer vor dem 1. Jänner 2013 erfolgreich absolviert haben, auf Antrag die Berechtigung zur Ausübung der Desinfektionsassistenz, der Operationsassistenz bzw. der Ordinationsassistenz auszustellen, sofern die absolvierte Ausbildung der Ausbildung zum/zur Desinfektionsgehilfen/-in, Operationsgehilfen/-in bzw. Ordinationsgehilfen/-in gemäß MTF-SHD-G im Wesentlichen gleichwertig war.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 sind bis spätestens 30. Juni 2015 beim/bei der Landeshauptmann/Landeshauptfrau einzubringen.

(3) Für Personen gemäß Abs. 1 ist § 35 Abs. 6 anzuwenden.

Damit können nunmehr die betroffenen Personen, die eine der OP-Gehilfenausbildung nach dem MTF-SHD-G gleichwertige Ausbildung im Bundesheer absolviert haben, ihre „zivile“ Anerkennung nachholen und die Berufsberechtigung in der Operationsassistenz erwerben.

Personen, die unter diese Übergangsregelung fallen, konnten entweder bis 30. Juni 2014 die OP-Gehilfenausbildung gemäß MTF-SHD-G absolvieren und damit auf Grund des § 35 MABG eine Berufsberechtigung in der Operationsassistenz erwerben oder haben noch bis 30. Juni 2015 die Möglichkeit, eine Berechtigung gemäß § 35b MABG beim Landeshauptmann/bei der Landeshauptfrau zu beantragen.

Fragen 14 bis 19:

Da meinem Ressort die betroffenen Personen nicht bekannt sind, sondern nur die Berufsangehörigen selbst bzw. ihre Dienstgeber über die im Einzelnen erworbene Qualifikation Bescheid wissen, obliegt die Informationspflicht diesen und nicht dem Bundesministerium für Gesundheit.

Es ist davon auszugehen, dass im Wege der Dienstgeber bzw. der Arbeitnehmervertretung die betroffenen Berufsangehörigen von ihrer Möglichkeit des Erwerbs der Berufsberechtigung in der Operationsassistenz gemäß § 35b MABG innerhalb der vorgegebenen Frist bis 30. Juni 2015 Gebrauch machen.

Für jene Personen, die nichtsdestotrotz auch diese verlängerte Übergangsregelung nicht in Anspruch nehmen, steht allerdings nur mehr die Möglichkeit der Absolvierung der Ausbildung in der Operationsassistenz nach den Bestimmungen des MABG in der Dauer von 1100 Stunden offen.

ALOIS STÖGER

Signaturwert	cKGpnaOA4pQjDaSclmThOa8n96tvIAw6kSuDcp7wjRXKAfbjKy8F7VgcGk4bOmHGjmGsH4mJyjRB/JaififiJdtTY0PE92LUIRxr+cfkBOG9FqAqjNr263FevgMC79XVSXCV33dURjVeFGe0t1BRBqCVqnz3bjJlp4jPOjsaXFg=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-15T08:58:01+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	